



Satzung

der Vereinigten Stiftungen der Stadt Ettlingen in der
Fassung vom 25. Juli 2001 *)

(Vereinigte Stiftungen der Stadt Ettlingen)

Aufgrund der §§ 21 und 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04. Oktober 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 35 AnpVO vom 23.07.1993 (GBl. S. 533), in Verbindung mit § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 29.09.1993 folgende Satzung, zuletzt geändert am 25. Juli 2001, beschlossen.

§ 1

- (1) Die bisher von der Stadt Ettlingen verwalteten rechtsfähigen örtlichen Stiftungen "Armen-, Pfründner- und Gesindehospitalfonds" und die Sofienheimstiftung" werden zu einer rechtsfähigen örtlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vereinigt.
- (2) Die Stiftung führt den Namen "Vereinigte Stiftungen der Stadt Ettlingen, Armen-, Pfründner- und Gesindehospitalfonds und Sofienheimstiftung".
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Ettlingen.
- (4) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.

§ 2

- (1) Zweck der Stiftung ist die Vermietung eines Altenzentrums zur Aufnahme und Pflege von alten Menschen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 3

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Gemeinderat
 - b) der Oberbürgermeister.
- (2) Dem Gemeinderat obliegt die Verwaltung der Stiftung. Der Oberbürgermeister vertritt die Stiftung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats.
- (3) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.
- (4) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 4

Das Stiftungsvermögen hat einen Buchwert per 01.01.2000 in Höhe von 5.972.941,02 Euro.

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Ettlingen, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen des Armen-, Pfründner- und Gesindehospitalfonds vom 27.01.1979 und der Sofienheimstiftung vom 07.10.1978 außer Kraft.

Ettlingen, 29.09.1993

gez. Josef Offele
Oberbürgermeister

*) in Kraft getreten am 1. Januar 2002